



Das Namensrecht für österreichische Staatsbürger

Der Vorname

Der erste Vorname muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen. Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich sind oder dem Wohle des Kindes abträglich sind dürfen nicht eingetragen werden. Die Anzahl der Vornamen ist nicht beschränkt.

Der Familienname

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden.



Auskunft und Information

Standesamt Villach

Rathaus, 9500 Villach

T 0 42 42 / 205-39 14

E standesamt@villach.at

www.villach.at/standesamt

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 12 Uhr



villach :stadt



Die Geburt
Ihres Kindes
Was nun zu tun ist...



Ihre Babys und freue mich mit Ihnen über den neuen Erdenbürger. Jetzt schaut die Welt doch gleich viel heller aus, hab ich Recht? Genießen Sie die wunderschöne Kennenlernzeit.

Für die notwendigen amtlichen Schritte haben wir diesen Folder für Sie vorbereitet.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind alles Liebe

Ihr Bürgermeister

Günther Albel



Ausstellung der Urkunden

Sind die Eltern des Kindes verheiratet, kann sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes, sind die Eltern nicht verheiratet, nur die Kindesmutter jeweils unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, die Ausstellung der Urkunden beim Standesamt der Stadt Villach beantragen.

Notwendige Unterlagen der Eltern:

- Geburtsurkunden
- Staatsbürgerschaftsnachweise
- Bei Nicht-Österreichern und Nicht-Österreicherinnen gültige Reisepässe oder Personalausweise
- Nachweise über akademische Grade und Standesbezeichnungen (z.B. Ing.)

Sind die Eltern verheiratet, oder ist die Mutter geschieden oder verwitwet zusätzlich:

- Heiratsurkunde
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Sterbeurkunde des Ehegatten/der Ehegattin

Im Falle der Anerkennung der Vaterschaft oder/und Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge muss der Kindesvater ebenso persönlich anwesend sein.

Bei fremdsprachigen Urkunden ist es notwendig, eine deutsche Übersetzung vorzulegen, die von einem/r gerichtlich beeideten Dolmetscher/in angefertigt sein muss.

Bitte betrachten Sie die Aufzählungen nicht in jedem Fall als vollständig. Die Standesbeamten sind verpflichtet, weitere Urkunden zu verlangen, wenn die zuvor angeführten im Einzelfall nicht ausreichen.

Bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen erhalten Sie vom Standesamt der Stadt Villach folgende Dokumente Ihres Kindes:

- Geburtsurkunde
- Gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennnis
- Gegebenenfalls Erklärung der gemeinsamen Obsorge (bei nicht in der Ehe geborenen Kindern)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Beantragen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse die Auszahlung der Wochenhilfeleistungen und das Kinderbetreuungsgeld.

Um die Familienbeihilfe zu erhalten, ist kein Antrag erforderlich, die Finanzverwaltung wird selbständig aufgrund der Datenübermittlung aus dem Zentralen Personenstandsregister tätig.

Für die Ausstellung des Reisepasses für Ihr Kind sind die Passämter der Magistrate und Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Die erstmalige Ausstellung der Geburtsurkunden, des Staatsbürgerschaftsnachweises, des Reisepasses, der Obsorgeerklärung und des Meldezettels sind innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Geburt gebührenfrei.

